

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1809

XXVII. VersorgungsGehalte für Witwen und Waysen

[urn:nbn:de:bsz:31-334608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334608)

XXVII.

VerforgungsGehalte für Witwen und Waisen.

Die hinterlassenen Witwen und Waisen der Staatsdiener — diese mögen in Dienstthätigkeit oder Dienstruhe gestorben seyn — haben an dessen Dienstherrn Anspruch auf VerforgungsGehalte (Pension) von welchem kein VertragsGeding den Dienstherrn befreyen soll.

Diese Verforgungsgehhalte bestimmen Wir, wie folgt:

§. 1.

Die Verforgungsgehhalte erhalten ihre Bestimmung nach der Größe des von dem verstorbenen Staatsdiener genossenen Gehalts in runden d. h. nur von zehn zu zehn Gulden steigenden Summen angeschlagen.

§. 2.

Der zum Maasstab dienende Gehalt ist der GesamtGehalt bey denen in der Wirklichkeit versterbenden Dienern, und der StandesGehalt bey denen in der Ruhe sterbenden.

S. 3.

Das Verhältniß des WitwenGehalts zum DienstGehalt des verstorbenen Dieners nimmt Klassenweise ab.

S. 4.

Die Klassen wodurch sich die Abnahme bestimmt, sind folgende:

Erste Klasse von Sechstausend bis Viertausend fünfshundert Gulden.

Zweite Klasse, von viertausend bis dreitausend Gulden.

Dritte Klasse von zweitausend sechshundert bis zweitausend Gulden.

Vierte Klasse von achtzehnhundert bis dreizehnhundert Gulden.

Fünfte Klasse, von zwölfhundert bis neunhundert und fünfzig Gulden.

Sechste Klasse, von achthundert bis einhundert Gulden.

S. 5.

Alles was ein Diener mehr als Sechstausend Gulden hatte, kommt zur Berechnung des VersorgungGehalts nicht weiter in Betracht, und

aller Besoldungsbetrag, der zwischen den Klassen liegt, wird immer nur nach der höchsten Summe der Klasse welche er übersteigt, ohne eine andere zu erreichen gerechnet, so lang noch die Differenz der Besoldung von der höhern Klasse mehr als ein Zehntheil der Differenz beider Klassen ausmacht, wo der andere Fall eintritt, dient die niederste Besoldung der höhern Klasse zum Berechnungs-Maasstab.

S. 6.

Der Versorgungsgehalt ist verschieden, je nach dem bloß eine Witwe, oder eine Witwe und Kinder, oder nur Kinder da sind, welche auf Versorgung noch Ansprache haben.

S. 7.

Für die Witwen besteht der Gehalt in der ersten Klasse in fünfzehn Procent des BesoldungsAnschlags; in der zweiten in sechszehn, in der dritten in siebenzehn, in der vierten in achtzehn, in der fünften in neunzehn, und in der sechsten in zwanzig Procent oder dem fünften Theil der Besoldung des Dieners nach ihrem runden Anschlag.

S. 8.

§. 8.

Für unversorgte Kinder, welche mit ihrer leiblichen Mutter zugleich zum Bezug eines Versorgungs-Gehalts wegen ihres verstorbenen Vaters, sich vereigenschaften, erhält diese eine Gehalts-Aufbesserung von einem Fünftel des ihr klassenmäßig gebührenden Gehalts, wenn nur ein Kind da ist, von drey Zehnthelle für jedes, wenn deren zwey sind, und von einem Zehnthheil weiter für Jedes, so lang deren mehr als zwey zum Bezug konkurriren. Ausnahmsweise sollen die Gehalts-Aufbesserungen für ein jedes Kind der Diener aus der sechsten Klasse auf ein Fünftel des Gehalts der Mutter gesetzt werden.

§. 9.

Für unversorgte Kinder, welche Vater- und Mutterlos sind, oder deren Mutter sich wieder verheirathet, besteht der Gehalt auf jeden noch theilnahmefähigen Kopf der Kinder in drey Zehnthelle desjenigen Gehalts, welchen eine Witwe des verstorbenen Vaters derselben nach obiger Regel für sich würde anzusprechen gehabt haben, wovon jedoch nur die Hälfte unbedingte Ansprache ist. Auch hier gilt die in vorstehenden 8ten Sph. gesetzte Aus-

nahme für die Kinder der Diener aus der besten Klasse, welchen auf den Kopf unbedingt ein Fünftel des Gehalts ihrer Mutter bleiben soll.

§. 10.

Die in §. 8. vorgemerkten Zulagsgehälte der Kinder und der andere Theil der in §. 9. gedachten Versorgungsgehälte derselben sind kein unbedingtes Anspruchsrecht der Witwe oder der Kinder; sie können nur alsdann gefordert werden, wenn durch Darlegung des Vermögensstands der Kinder gezeigt wird, daß deren Vermögensertrag diese Summe nicht abwerfe, und die Forderung geht nur auf so viel als zur Ergänzung des Mangels nach dem Vermögensstand nöthig ist.

§. 11.

Der Bezug der Versorgungsgehälte der Witwen und Kinder tritt nach Endigung des Sterbquartals ein.

§. 12.

Das Gehalt einer Witwe dauert nur für die Zeit ihres Witwenstandes — jenes der Kinder und zwar der Töchter bis zum Schlusse des 18ten und der Söhne bis zum Schlusse des 20ten Lebens.

Jahrs. Es erlischt mit dem Eintritt in das 19te und 21te Jahr oder mit dem früheren Eintritt einer Versorgung.

§. 13.

Angeheuerthete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeitrage jener Klasse von StaatsDienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden war, und also zu keinem solchen Beitrage, wenn sich der Vater zur Zeit seines Absterbens ausser dem dienstschafftlichen Stande befunden hat.

§. 14.

Bey erfolgendem Tode pensionirter Witwen und Kinder hört die Pension mit dem Tag auf, an welchem der Tod erfolgt ist.

§. 15.

Ein Anspruch auf den oben bestimmten VersorgungsGehalt, so wie auf den Unterhalts- und ErziehungsBeitrag fällt hinweg.

- 1) Bey Witwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Karakter einer Stelle bekleidet waren.
- 2) Bey Witwen und Kinder derjenigen Diener, welche widerrussliche Dienste (Abs. XL)

verrichtet hatten, den Fall ausgenommen, wenn der Diener 20 volle Jahre gedient hat.

- 3) Bey Witwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Ruhestande, auch mit Bewilligung verehlicht haben.

Dieser PensionsAusschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer früheren während des wirklichen Dienstes vollzogenen Ehe des zur Ruhe gesetzten Dieners — vorhanden sind.

- 4) Bey Witwen und Kindern derjenigen Hofdiener, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Besenheit oder zur Form der HofRegie zu gehören, aufklärbar ist, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Dienern in der nämlichen oder ähnlichen Klasse sich befinden.

§. 16.

Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besondern höchsten Bewilligung, und in diesem Falle mit Abzug eines Drittheils derselben, abhängig, wo Verträge mit Auswärtigen nicht eine Ausnahme verordnen.

Der auswärtige PensionsBezug ist von der Bescheinigung des Lebens, durch den PolizeiVorstand des AufenthaltsOrtes bedingt.

§. 17.

Die in dem vorstehenden Spßen bestimmten VersorgungsGehalte, so wie die Unterhalts- und ErziehungsBeiträge, können auf die Staatskassen allein nicht genommen werden; sondern die theils schon bestehenden theils noch zu bildenden Witwen- und Waisenkassen haben hiezu beizutragen.

§. 18.

Hiernach sollen diese bestimmten Pensionen in der Art geleistet werden, daß, im Fall, dader aus der Witwen- und Waisenkasse gebührende Bezug die regulativmäßige Pension erreicht oder übersteigt, aus der Staatskasse nichts weiter zuzulegen ist.

§. 19.

In denjenigen Theilen Unseres Großherzogthums, in welchen noch keine Witwen- und Waisenkassen der StaatsDiener sich vorfinden, sollen solche errichtet werden, und wenn sie mit den bestehenden nicht in Verbindung gebracht werden können, für sich bestehen.

In eben jenen Landen haben alle unsere Staatsdiener, wirkliche und zur Ruhe gesetzte ohne Ausnahme, zur ersten Grundlage des zu bildenden Wittwen- und WaisenFonds 5 proCent ihres BesoldungsAnschlags abzugeben, und künftig ihre Beiträge nach noch zu bestimmenden Normen unter dem Verlust des PensionsAnspruchs ihrer Wittwen und Kinder zu leisten.

§. 20.

Die bereits ausgeworfenen Gehalte und Pensionen der zuruhegesetzten Diener, so wie der DienerWittwen und Waisen bleiben ungeändert, und die obige Bestimmung ist auf dieselbe keineswegs rückwirkend.

Das nämliche gilt von solchen Pensionen welche vorhin schon durch besondere Zusicherungen oder Verträge des Regenten mit einzelnen Dienern ihre eigene Bestimmung erlangt haben, oder ferner erlangen werden.

§. 21.

Auf Kirchen- und Schuldiener erstreckt sich diese Bestimmung der VersorgungsGehalte nicht; sondern wegen deren Wittwen- und WaisenVersor-

gung bleibt die geeignete Vorsorge aus Kirchen- und Schulmitteln den Behörden vorbehalten.

XXVIII.

Alle diese mit dem 23ten April d. J. in Wirksamkeit tretende Bestimmungen erstrecken sich im übrigen auf die gesammte Staatsdienerschaft unseres Großherzogthums, unbeschadet jedoch der etwa einem oder andern Diener aus dem Reichsdeputations-Hauptschluß v. J. 1803. so weit er durch die rheinische BundesActe beflätigt ist — zugewachsenen Rechte.

So wie Wir nun nach diesen grundgesetzlichen Bestimmungen der dienerschaftlichen Verhältnisse Unser Verfahren bemessen werden; empfehlen Wir deren Befolgung der Rechts- und BilligkeitsLiebe unserer Regierungs-Nachfolger; unsern Standes- und Grundherrn aber, so wie allen obrigkeitlichen Dienst-Stellen und Dienern, legen Wir deren Nachachtung zur grundgesetzlichen Pflicht auf, und befehlen, daß die Gerichte unseres Staates in ihren Erkenntnissen ohne Ausnahm und ohne Ansehen der Person diesem Grundgesetze nachgehen, und dasselbe nach seinem ganzen Inhalt aufrecht erhalten sollen.